

Artikel 6

Mitverschulden

Wenn der Beförderer beweist, daß Tod oder Verletzung eines Passagiers oder Verlust oder Beschädigung seines Gepäcks durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Passagiers verursacht oder mitverursacht wurde, kann das mit dieser Sache befaßte Gericht entsprechend den von ihm angewendeten gesetzlichen Bestimmungen den Beförderer ganz oder teilweise von seiner Haftung befreien.

Artikel 7

Haftungshöchstbetrag für Körperverletzung

1. Die Haftung des Beförderers für Tod oder Verletzung eines Passagiers überschreitet in keinem Fall 700 000 Franken je Beförderung. Wo gemäß dem Recht des mit der Sache befaßten Gerichts Schadenersatz in Form von periodischen Einkommenszahlungen zu leisten ist, soll der äquivalente Gesamtwert dieser Zahlungen den genannten Haftungshöchstbetrag nicht überschreiten.
2. Ungeachtet Absatz 1 dieses Artikels kann das innerstaatliche Recht eines Mitgliedsstaates dieser Konvention für seine nationalen Beförderer einen höheren Haftungshöchstbetrag je Passagier festlegen.

Artikel 8

Haftungshöchstbetrag für Verlust oder Beschädigung des Gepäcks

1. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung des /Cabinengepäck\$ überschreitet in keinem Fall 12 500 Franken je Passagier und je Beförderung.
2. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks überschreitet in keinem Fall 50 000 Franken je Fahrzeug und je Beförderung.
3. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Gepäck, außer dem in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten, überschreitet in keinem Fall 18 000 Franken je Passagier und je Beförderung.
4. Beförderer und Passagier können vereinbaren, daß die Haftung des Beförderers um einen Betrag reduziert wird, der 1 750 Franken im Falle der Beschädigung eines Fahrzeugs und 200 Franken je Passagier im Falle von Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck nicht überschreitet. Der Betrag ist vom Verlust oder Schaden abzuziehen.

Artikel 9

Geldeinheit und Umrechnung

1. Der in dieser Konvention genannte Franken wird als eine Einheit angenommen, die aus 65,5 Milligramm Gold mit einem Feingehalt von 900/1 000 besteht.
2. Die Beträge, auf die in den Artikeln 7 und 8 Bezug genommen wird, werden in die nationale Währung des Staates, dessen Gericht mit der Sache befaßt ist, umgerechnet. Die Basis für die Umrechnung bildet unter Bezugnahme auf die im Absatz 1 dieses Artikels definierte Einheit der Goldgehalt der Währung zum Zeitpunkt des Urteils oder zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt. Wenn es keinen solchen offiziellen Goldgehalt gibt, legt die zuständige Behörde des betreffenden Staates fest, was als offizieller Umrechnungssatz für den Zweck dieser Konvention anzusehen ist.

Artikel 10

Ergänzende Bestimmungen über Haftungshöchstbeträge

1. Beförderer und Passagier können ausdrücklich und in schriftlicher Form höhere Haftungshöchstbeträge als jene, die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen sind, vereinbaren.

2. Zinsen auf Schadenersatzbeträge und die Gerichtsgebühren werden nicht in die Haftungshöchstbeträge einbezogen, die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen sind.

Artikel 11

Schutz und Haftungsbeschränkung für Angestellte des Beförderers

Wenn eine Klage gegen einen Angestellten oder Agenten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers auf Grund eines von dieser Konvention erfaßten Schadens erhoben wird, dann ist dieser Angestellte oder Agent, wenn er nachweist, daß er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses gehandelt hat, berechtigt, den Schutz und die Haftungsbeschränkung für sich in Anspruch zu nehmen, die der Beförderer oder der ausführende Beförderer Entsprechend dieser Konvention in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Artikel 12

Zusammenfassung von Ansprüchen

1. Wenn die Haftungshöchstbeträge gemäß Artikel 7 und 8 dieser Konvention zur Anwendung kommen, werden sie auf den Gesamtbetrag aller ersatzfähigen Ansprüche aus Tod oder Körperverletzung eines jeden Passagiers oder aus Beschädigung oder Verlust seines Gepäcks angewendet.
2. Hat ein ausführender Beförderer die Beförderung realisiert, darf der bei der Zusammenfassung der vom Beförderer und vom ausführenden Beförderer und von dessen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses handelnden Angestellten und Agenten zu ersetzende Betrag den höchsten Betrag, der entweder gegen den Beförderer oder den ausführenden Beförderer gemäß dieser Konvention geltend gemacht werden kann, nicht überschreiten. Dabei darf die Haftung für keine der genannten Personen den für sie anzuwendenden Haftungshöchstbetrag überschreiten.
3. Wenn ein Angestellter oder Agent des Beförderers oder des ausführenden Beförderers gemäß Artikel 11 dieser Konvention selbst berechtigt ist, für sich die in den Artikeln 7 und 8 geregelte Haftungsbeschränkung in Anspruch zu nehmen, dann überschreitet in keinem Fall die Gesamtheit der entweder vom Beförderer oder vom ausführenden Beförderer und von dessen Angestellten oder Agenten zu ersetzenden Beträge diese Haftungshöchstbeträge.

Artikel 13

Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung

1. Der Beförderer ist nicht berechtigt, die Vorteile der Haftungsbeschränkung, die in den Artikeln 7 und 8 und in Artikel 10 Absatz 1 geregelt sind, zu beanspruchen, wenn erwiesen ist, daß der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung des Beförderers resultiert, die mit dem Vorsatz, einen solchen Schaden herbeizuführen oder rücksichtslos und in Kenntnis, daß ein solcher Schaden wahrscheinlich entstehen würde, erfolgte.
2. Ein Angestellter oder Agent des Beförderers oder des ausführenden Beförderers ist nicht berechtigt, die Vorteile der Haftungsbeschränkung in Anspruch zu nehmen, wenn erwiesen ist, daß der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung des Angestellten oder Agenten resultiert, die mit dem Vorsatz einen solchen Schaden herbeizuführen oder rücksichtslos und in Kenntnis, daß ein solcher Schaden wahrscheinlich entstehen würde, erfolgte.

Artikel 14

Grundlage für Forderungen

Gegen einen Beförderer oder ausführenden Beförderer wird Klage auf Schadenersatz für Tod oder Verletzung eines Passagiers oder bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks nur in Übereinstimmung mit dieser Konvention erhoben.